

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Bekanntmachung der Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge

Vom 14. November 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	2
4. Bürokratiekosten	3
5. Verfahrensablauf	3
6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	5

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GO) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) trifft der G-BA seine Beschlüsse im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben im Plenum, dem Beschlussgremium nach § 91 Absatz 2 SGB V. Delegationen sind nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung zulässig.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA können zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen Entscheidungsbefugnisse vom Plenum auf Unterausschüsse übertragen werden, soweit dadurch der Kerngehalt von Richtlinien, Entscheidungen nach §§ 137 Absatz 3 oder 137b SGB V oder Empfehlungen nach § 137f SGB V nicht berührt wird.

Für Beschlüsse, die nach Maßgabe der Verfahrensordnung vom Unterausschuss getroffen werden können, gelten §§ 9 Absatz 2 und 3, 14, 14a und 15 Absatz 4 GO entsprechend (§ 20 Absatz 4 GO).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gemäß § 56 Absatz 4 SGB V hat der G-BA jeweils bis zum 30. November eines Kalenderjahres die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 6 und 7 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge sind das Ergebnis der vertraglichen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 SGB V und fallen nicht in die Zuständigkeit des G-BA. Infolgedessen sind sie einer inhaltlichen Beratung im Plenum nicht zugänglich.

Um eine rechtzeitige jährliche Bekanntmachung der jeweils aktualisierten Festzuschusshöhen zu vereinfachen, wird die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen deshalb auf den zuständigen Unterausschuss übertragen.

Kann bei der Beschlussfassung im Unterausschuss keine Einstimmigkeit erreicht werden, ist gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 GO die Beschlussfassung durch das Plenum herbeizuführen.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Das gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V in Verbindung mit dem 3. Abschnitt 1. Kapitel der VerfO wurde am 12. Juli 2013 eingeleitet. Fristende war der 9. August 2013.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2013 hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) mitgeteilt, dass sie das Beschlussvorhaben befürworte. Darüber hinaus hat die Kammer auf die Durchführung einer mündlichen Anhörung im Sinne des § 91 Absatz 9 SGB V verzichtet.

4. Bürokratiekosten

Durch die im Beschluss enthaltenen Änderungen wurden keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) begründet, geändert oder abgeschafft. Daher entfällt eine Bürokratiekostenermittlung nach 1. Kapitel § 5a VerfO i. V. m. § 91 Absatz 10 SGB V.

5. Verfahrensablauf

Dem Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) lag ein durch die Geschäftsstelle erarbeiteter Beschlussentwurf hinsichtlich einer Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 der VerfO vor. Der UA ZÄ hat in seiner Sitzung am 26. April 2013 den Beschlussentwurf beraten, konsentiert und die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 SGB V beschlossen. Die schriftliche Stellungnahme der BZÄK vom 31. Juli 2013 wurde in der Sitzung des UA ZÄ am 22. November 2013 ausgewertet und die Weiterleitung der Beschlussunterlagen an das Plenum konsentiert.

Das Plenum hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 der VerfO beschlossen.

Zeitlicher Beratungsverlauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
26.04.2013	UA ZÄ	<ul style="list-style-type: none">Beratung und Konsentierung des Beschlussentwurfs zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m.§ 4 Absatz 2 der VerfOBeschluss zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 SGB V
22.10.2013	UA ZÄ	<ul style="list-style-type: none">Auswertung des StellungnahmeverfahrensAbschluss der vorbereitenden BeratungenBeschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe)
14.11.2013	G-BA	<ul style="list-style-type: none">Abschließende Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m.§ 4 Absatz 2 der VerfO im Wege einer Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 14. November 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens



Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen
Zahnärztekammern e.V.
Chausseestraße 13
D-10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Berlin
BLZ 100 906 03
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Ihre Nachricht vom
12.07.2013

Durchwahl
-140

Datum
31. Juli 2013


Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie des G-BA

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beschlossene Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zu der geplanten Änderung der Festzuschuss-Richtlinie.

Die Bundeszahnärztekammer befürwortet die geplante Anfügung eines Teils C. der Richtlinie, wonach der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung berechtigt wird, die auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M.
Leiter Abt. Versorgung und Qualität